

Beschlussvorlage	6412/2021	Fachbereich 3 Herr Seiler
Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Verkehrsanlage "Dorfstraße Hausen"		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Hausen Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Ausbaubeitragssatzung bietet die Stadt Mayen den Anliegern den Abschluss von Ablösungsverträgen zu den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen an:

- Gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 24.09.2009 beträgt der Gemeindeanteil für den Gehweg 45% und für die Fahrbahn 60%.
- Der Verteilungsmaßstab ergibt sich aus der Ausbaubeitragssatzung.
- Die Kostenermittlung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- Der jeweilige Ablösungsbetrag ist als Gesamtbetrag sofort oder in drei gleichbleibenden Raten zinslos zu zahlen. Die erste Rate wird mit Abschluss des Ablösungsvertrags, die zweite Rate zum 15.03. und die dritte Rate zum 15.09. des Folgejahres fällig.

Sollten die Ablösungsverträge nicht zustande kommen, wird ein Bescheid in Höhe des endgültigen Ausbaubeitrags festgesetzt.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Hausen</u>					
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Aufgrund des für die Abrechnung anzuwendenden Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der derzeit gültigen Ausbaubeitragssatzung der Stadt Mayen (ABS) sind die beitragsfähigen Kosten nach Abzug des festgelegten Gemeindeanteiles auf alle Anlieger der Verkehrsanlage zu verteilen.

Der Gesetzgeber gestattet der Stadt, Verträge über die Ablösung des Ausbaubeitrags im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abzuschließen. Die Anforderungen an die von der Stadt durch Ratsbeschluss festzulegenden Ablösebestimmungen sind sehr gering, es ist bereits ausreichend, wenn sofern sie zuvor Bestimmungen über die Ablösung getroffen hat. Die Ablösungsverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz und unterliegen der Schriftform.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Anliegern des 2. Abschnitts der Verkehrsanlage „Dorfstraße“ den Abschluss von Ablösungsverträgen anzubieten.

Zu diesem Zweck werden die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Herstellung der Verkehrsanlage, sowie die Berechnungsflächen der anliegenden Grundstücke ermittelt. Die bereits gezahlten Vorausleistungen sollen mit dem Ablösungsbetrag verrechnet werden. **Die Berechnung des Beitrages pro m² Berechnungsfläche liegt noch nicht abschließend vor und wird für den Sitzungslauf nachgereicht.**

Mit Abschluss der Ablösungsverträge sind alle Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zur Zahlung und alle Rechte der Stadt auf die Erhebung eines endgültigen Ausbaubeitrages abgegolten. Die Stadt kann nach Abschluss der Vereinbarung keine Forderungen für evtl. angefallene Mehrkosten stellen. Im Gegenzug hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Erstattung von evtl. zu viel gezahlten Beiträgen.

Der Abschluss von entsprechenden Verträgen hat für die Stadt Mayen folgende Vorteile:

1. Es erfolgt eine frühzeitige Refinanzierung
2. Da keine Verwaltungsakte erlassen werden, kommt es in den Fällen, in denen Ablösungsverträge abgeschlossen werden, nicht zu Widerspruchs- und Klageverfahren.
3. Die Stadt kann auf das aufwendige Abrechnungsverfahren verzichten.

Bei den Anliegern, die keine Ablösungsverträge abschließen wollen, wird das satzungsgemäße Abrechnungsverfahren durchgeführt.

Weiterer Sachvortrag erfolgt in der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausbaubeiträge werden mit einem Anliegeranteil von 55 % für den Gehweg und einem Anliegeranteil von 40% für die Fahrbahn von den Gesamtkosten erhoben und bei Haushaltsstelle **5411100-23320000-19** vereinnahmt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 – Verkehrsanlage

Anlage 2 - Lageplan